

JUGENDORDNUNG DER WASSERSPORTABTEILUNG
des
EIMSBÜTTELER TURNVERBANDES e.V.

1. Jugendliche

Jugendliche sind alle Mitglieder der, im folgenden 'WA' genannten, Wassersportabteilung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Jugendlichen wollen Kanusport betreiben und Freundschaft pflegen.

Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die Jugendarbeit der WA.

2. Organe

Die Organe der Jugendlichen sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

3. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Wassersportjugend.

Die Jugendversammlung der WA muss jährlich einmal, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Wassersportabteilung des ETV abgehalten werden. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher durch den Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Außerordentliche Jugendversammlungen müssen vom Jugendwart einberufen werden, wenn dies von 1/3 aller Jugendlichen gefordert wird.

Der Jugendversammlung gehören alle Jugendlichen der Abteilung mit Sitz und Stimme an, ebenso Mitglieder des Abteilungsvorstandes.

Wählbar zum Jugendwart ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der stellvertretende Jugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Jugendsprecher sollten das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendvorstands der WA, vorgetragen vom Jugendwart
- b) Entlastung des Jugendvorstands
- c) Neuwahlen des Jugendvorstands:
Der Jugendwart wird in den ungeraden Kalenderjahren, der Stellvertreter in den geraden Kalenderjahren gewählt.
In jedem Kalenderjahr können zwei Jugendsprecher neu gewählt werden.

d) Beschlussfassung über alle dem Jugendvorstand von den Stimmberechtigten, die Jugendarbeit der WA betreffenden, vorgelegten Fragen.

e) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Es können keine Änderungen vorgenommen werden, die der Jugendordnung des Hauptverbandes widersprechen.

Der Jugendwart wird mit 2/3 aller Stimmen für zwei Jahre gewählt.

Ist keine 2/3 Mehrheit vorhanden, so entscheidet in einer Stichwahl die einfache Mehrheit.

Vorschläge für die Wahl des Jugendwartes müssen, sofern sie sich nicht auf die Wiederwahl beziehen, schriftlich binnen einer Woche nach Einberufung der Jugendversammlung dem Jugendvorstand eingereicht werden.

Der stellvertretende Jugendwart und die Jugendsprecher werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Wahlvorschläge können auf der Jugendversammlung gemacht werden.

Der stellvertretende Jugendwart wird auf zwei Jahre und die Jugendsprecher auf ein Jahr gewählt.

Wiederwahlen sind zulässig.

Die Wahl des Jugendwartes muss von der Mitgliederversammlung der WA bestätigt werden.

4. Jugendwart

Der Jugendwart leitet die Jugendarbeit der WA

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Er ist Vorsitzender des Jugendvorstands der WA.

Er gibt in Übereinstimmung mit dem Abteilungsvorstand die Richtlinien der Jugendarbeit an.

Er ist Mitglied des Vorstands der WA.

Er ist Vertreter der WA bei der Jugendversammlung der ETV-Jugend.

Er vertritt die Wassersportjugend nach außen.

Der stellvertretende Jugendwart übernimmt in Abwesenheit des Jugendwartes dessen Aufgaben.

5. Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

Dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart und den Jugendsprechern

Der Jugendvorstand berät über alle Fragen, welche die Jugendarbeit in der WA in sportlicher und kultureller Hinsicht betreffen.

Der Jugendvorstand tritt bei Bedarf zusammen.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Jugendordnung sind nur mit 2/3 Mehrheit der bei einer Jugendversammlung anwesenden Jugendlichen möglich. Jede Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Wassersportabteilung.

In allen durch diese Jugendordnung nicht geregelten Punkten gilt sinngemäß die Satzung der ETV-Jugend, bzw. die Satzung der Wassersportabteilung des ETV

Diese Jugendordnung wurde beschlossen am 1. Februar 2011 und vom Vorstand der Wassersportabteilung am 22. Februar 2011 genehmigt.